



Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell, Claudia Feld-Wielpütz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 0, FB 2, RD, SD, PR, GL, RPA

Federführung: FB 0

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 24.10.2016/GB

Antrag

Datum: 24.10.2016

Drucksachen-Nr.: 16/0373

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

26.10.2016

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderungsantrag zu TOP 12.1.3

Beschlussvorschlag:

Anstelle des Beschlussvorschlages DS 16/0353 beschließt der Rat Folgendes:

Der Rat weist die Gremienvertreter in der Wasserversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (WVG) an, in enger Zusammenarbeit mit dem jetzigen Geschäftsführer Herrn Roth Folgendes umzusetzen:

1. Die Position des Geschäftsführers in der WVG ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt auszuschreiben. Hierbei sind folgende Eckpunkte in der Ausschreibung und/oder den Bewerbungsgesprächen zu berücksichtigen:
 - a. Befristung des Anstellungsvertrages auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung für jeweils weitere fünf Jahre. Bezüglich einer solchen Wiederbestellung ist jeweils neun bis zwölf Monate vor Vertragsende eine Regelung zu treffen.
 - b. Neben der bekannten Tätigkeit als Geschäftsführer der WVG ist als möglicher beruflicher Anreiz die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes auf den Bereich des Gas- und Stromgeschäfts im Zusammenhang mit der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (EVG) zu nennen. Die genaue abschließende

gesellschaftsrechtliche und organisatorische Regelung hierfür wird voraussichtlich in den Jahren 2017 oder 2018 erfolgen.

- c. Um den Vorgaben des § 8 des Konsortialvertrages der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (EVG) bezüglich der Geschäftsführung Rechnung tragen zu können, ist bei der Ausschreibung ein kaufmännisches Studium oder eine gleichwertige Qualifikation vorauszusetzen. Kenntnisse im Energievertrieb inkl. entsprechendem Marketing in Hinblick auf die angestrebte Tätigkeitserweiterung sind ausdrücklich erwünscht. Darüber hinaus ist eine mehrjährige Erfahrung in der Personalführung und im Umgang mit kommunalen Gremien und somit soziale und kommunikative Kompetenz bei dem neuen Geschäftsführer sehr wünschenswert.
 - d. Mindestens bezüglich der fixen und variablen Vergütungskomponenten sowie bezüglich Arbeitszeit und Überstundenregelungen etc. (z. B. Urlaub, Dienstwagen, Altersversorgung) für die Tätigkeit in der WVG einerseits und einer Erweiterung der Tätigkeit um den Energiebereich andererseits ist neben der Expertise des derzeitigen Geschäftsführers eine auf den Bereich der Energie- und Wasserversorgung spezialisierte Personalberatung einzubeziehen. Hierbei kann z. B. auf die Leistungen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), in dem sowohl die Stadt als auch die WVG Mitglied sind, bzw. die seiner Tochtergesellschaft VKU Consult GmbH zurückgegriffen werden.
 - e. Bei der Ausschreibung sind insbesondere die Vorgaben gemäß Bundes- (BGleiG) und Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) zu berücksichtigen.
2. Falls absehbar ist, dass die Besetzung der Geschäftsführerposition nicht mit ausreichender Einarbeitungszeit durch den ausscheidenden Geschäftsführer oder gar erst nach seinem aktuell zum 30.06.2017 vorgesehenen Ausscheiden aus der Gesellschaft möglich ist, ist mit Herrn Roth frühzeitig zu besprechen, wie mit seiner Unterstützung – auch über den 30.06.2017 hinaus – ein flüssiger und sinnvoller Übergang zu seinem Nachfolger gestaltet werden kann.
 3. Für die EVG ist eine Änderung des § 7 (Aufsichtsrat) des EVG-Gesellschaftsvertrages dahingehend vorzubereiten und mit allen Gesellschaftern abzustimmen, dass künftig alle vier (statt bisher drei von vier) von der WVG entsandten Aufsichtsratsmitglieder von der Stadt Sankt Augustin vorgeschlagen werden und dass eine dieser Personen ein Mitglied der Geschäftsführung der WVG ist, sofern dadurch keine gleichzeitige Mitgliedschaft in EVG-Aufsichtsrat, Geschäftsführung WVG und Geschäftsführung EVG entsteht.

Sachverhalt / Begründung:

I. Einleitung

Mit der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers der Wasserversorgungsgesellschaft (WVG) obliegt dem Rat eine verantwortungsvolle Entscheidung von erheblicher Tragweite für die energiewirtschaftliche Betätigung der Stadt Sankt Augustin, die über eine Personalentscheidung weit hinausgeht.

Nachdem der langjährige Geschäftsführer, Herr Wilhelm Roth, bei der Weiterentwicklung der WVG in den dort über 20 Jahren seiner Tätigkeit unschätzbare Dienste zum Vorteil die-

ser Gesellschaft und damit der Stadt Sankt Augustin geleistet hat, befinden wir uns nun in einer weiteren Phase der Entwicklung. Durch die ebenfalls von Herrn Roth sehr eng begleitete Gründung der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (EVG) und Beratung der seitdem dort tätigen Geschäftsführer (aktuell Marcus Lübken und Marco Westphal) stehen wir nun kurz davor, das Geschäft unserer Gesellschaften erheblich zu erweitern und damit verstärkt in den Energiemarkt einzutreten: Geplant ist zum einen, die Gas- und Stromnetze zu erwerben, und zum anderen, den Bürgern neben bisher Wasser nun auch Gas und Strom aus der Hand von mehrheitlich im Besitz der Stadt Sankt Augustin befindlichen Unternehmen anbieten und liefern zu können.

Hiermit kommen auf die EVG zwei bisher noch nicht dagewesene Aufgaben zu, die mit nicht unerheblichen Risiken verbunden sind: Die Sicherstellung einer für den Erwerb der Netze notwendigen, erheblichen Finanzierung sowie der Aufbau eines markt- und konkurrenzfähigen Energievertriebs. Beides hängt miteinander zusammen: Für die Erwirtschaftung der Kredit- und Tilgungsleistungen sowie für die Konzessionszahlungen müssen die zwingend notwendigen Mindesterträge betriebswirtschaftlich gesichert sein. Welche Gefahren dabei auf die kommunalen Energieversorgungsunternehmen zukommen können, zeigt beispielhaft eine aktuelle Studie (KPMG, Stadtwerke auf dem Weg in die Krise, 2016). Von der bisher notwendigen und sehr gut ausgeführten, juristisch geprägten Gründungs- und Netzerwerbphase muss also ein Wechsel in die stark betriebswirtschaftlich orientierte und marketinglastige Vertriebsphase sowie die technisch orientierte Betriebsphase erfolgen. Diesem Wechsel in den Aufgaben der EVG muss ein Wechsel des Schwerpunkts der Geschäftsführung entsprechen.

Das altersbedingte Ausscheiden von Herrn Roth ist daher der richtige Zeitpunkt, diesen Wechsel zum jetzigen, entscheidenden Zeitpunkt durchzuführen. Dabei ist aufgrund der Professionalisierung unserer energiewirtschaftlichen Betätigung ein professionelles Stellenbesetzungsverfahren erforderlich, das den bevorstehenden Herausforderungen der EVG und den Risiken des Energiemarktes Rechnung trägt. Damit soll die für die jetzt und in den nächsten Jahren anstehenden zukunftsweisenden Entscheidungen die beste am Personalmarkt befindliche Person objektiv ermittelt und engagiert werden. Dadurch kann der mit der WVG vor fast 50 Jahren begonnene Erfolgsweg der städtischen Versorgungsgesellschaften bestmöglich weiter beschritten werden.

Link zur erwähnten KPMG-Studie:

<https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2016/04/stadtwerke-in-der-krise-kpmg-2016.pdf>

II. professionelle Stellenbesetzung

In der heutigen Zeit ist es allgemein und in der Energiewirtschaft speziell üblich, für derartige Positionen – quasi einen Experten der kommunalen Wasser- und Energieversorgung – eine Stellenausschreibung durchzuführen. Diese soll allen Interessierten und Befähigten offenstehen. Hierzu gehört im Vorfeld sowohl die Erarbeitung eines aussagekräftigen Anforderungs- und Stellenprofils als auch eine aktuelle Bewertung des auf der Basis unserer Gesellschaften perspektivisch notwendigen Gehaltsniveaus. Professionell bedeutet für uns dabei auch, dass man sich bezüglich der typischen Regelungsinhalte für eine derartige Position eines oder ggf. mehrerer auf die Energiewirtschaft spezialisierten Personal- und/oder Unternehmensberater bedient. Denn für die jetzt und in den nächsten Jahren anstehenden zukunftsweisenden Entscheidungen und Handlungen ist die am besten geeignete Person

zu finden, die für ein angemessenes Gehalt zur Verfügung steht.

Da der Konsortialvertrag zur EVG zwischen der Stadt Sankt Augustin, der WVG und der Stadtwerke Bonn Beteiligungsgesellschaft mbH (SWBB) bezüglich der Qualifikation von Geschäftsführern für den kaufmännischen bzw. technischen Bereich ausdrücklich und über das unter I. genannte ein kaufmännisches bzw. technisches Studium oder eine gleichwertige Qualifikation voraussetzt und der WVG gemäß Geschäftsverteilungsplan explizit der kaufmännische Bereich der EVG zugewiesen ist, ist erst recht ein entsprechender Schwerpunkt auf eine umfangreiche kaufmännische Qualifikation bei der Kandidatenauswahl für einen potentiellen EVG-Geschäftsführer zwingend erforderlich.

Wie komplex das Feld der Energiewirtschaft inzwischen geworden ist, zeigt z. B. der Umstand, dass man inzwischen einen Masterstudiengang BWL mit Vertiefungsrichtung Energiewirtschaft absolvieren kann (siehe z. B. <https://goo.gl/bUzQlw>). Zitat der Hochschule Biberach:

„Das Studienangebot wurde als Reaktion auf die radikalen Umbrüche in der Energiewirtschaft etabliert, für deren Bewerkstelligung ‚viele clevere Köpfe mit kaufmännischem Verstand gebraucht werden‘, so [Studiendekan Professor Dr.–Ing. Bernd] Lewin. Ob Bachelor oder Master – das Studium vereint betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche, juristische, und IT-bezogene Fragestellungen und wird um technische Grundlagen ergänzt. Gelehrt werden diese Kompetenzen entlang der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette von der Erzeugung, über die Netze und den Energiehandel bis hin zum Energievertrieb. Der Master-Studiengang – Abschluss: Master of Science – vertieft Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Fächern wie beispielsweise Finanzierung oder Risikomanagement. Darüber hinaus werden Vorlesungen zu ausgewählten energiewirtschaftlichen Themen wie Digitalisierung und Geschäftsmodellentwicklung sowie Energieprojekte [angeboten].“

Die transparente, externe Betreuung bei dieser strategischen Personalie ermöglicht nicht zuletzt die Besetzung der Stelle aus allein sachlichen Gründen. Die Ausschreibung an sich eröffnet darüber hinaus die aus der heutigen Zeit fast nicht mehr wegzudenkende Berücksichtigung der gesetzlichen Gleichstellungsvorgaben bei der Besetzung gerade von entscheidenden Funktionen im kommunalen Wirkungsbereich.

Eine Kompromisslösung zum jetzigen Zeitpunkt birgt die große Gefahr, im Nachhinein an der falschen Stelle gespart zu haben; und bei den anstehenden Finanzierungen und Umsätzen der städtischen Gesellschaften kann dadurch schnell ein finanzieller Verlust entstehen, der bei der auch in den nächsten Jahren stark angespannten Finanzlage der Stadt unbedingt zu vermeiden ist.

III. Änderung EVG-Gesellschaftsvertrag

Unabhängig von möglichen Auslegungen der exakten Rechtslage sollte sich ein Geschäftsführer nicht gleichzeitig beaufsichtigen dürfen bzw. müssen, indem er im Aufsichtsrat derselben Gesellschaft Mitglied ist, in der er als Geschäftsführer tätig ist. Aus diesem Grunde sind gesellschaftsvertraglich Vorbereitungen zu treffen, damit sich auch künftig keine solche Konstellation ergeben kann.

gez. Georg Schell
gez. Sascha Lienesch
und Fraktion

gez. Claudia Feld-Wielpütz
gez. Martina Mölders